

(2) Betriebe, deren wirtschaftliche Tätigkeit ausschließlich oder überwiegend auf Ausführung von Arbeiten an Energieanlagen gerichtet ist (Installationsbetriebe), können die Berechtigung erhalten zu Arbeiten an

- a) Elektroenergieanlagen mit Nennspannungen  $\leq 1\ 000\ \text{V}$ ;
- b) Gasanlagen (ohne Regleranlagen) für Drücke  $\leq 500\ \text{mm WS}$ ;
- c) Wärmeversorgungsanlagen.

Arbeiten an prüfpflichtigen Elektroenergieanlagen mit Nennspannungen  $\leq 1\ 000\ \text{V}$ , an Elektroenergieanlagen mit Nennspannungen  $> 1\ \text{kV}$  und an Gasanlagen (ohne Regleranlagen) für Drücke  $> 500\ \text{mm WS}$  sowie an Gasregleranlagen dürfen nur ausgeführt werden, wenn eine zusätzliche Berechtigung erteilt wurde.

(3) Sonstigen Betrieben können die Berechtigungen gemäß Abs. 2 erteilt werden, jedoch grundsätzlich nur mit der Begrenzung, daß die Arbeiten ausschließlich an ihren Anlagen ausgeführt werden.

(4) Sonstigen Betrieben können die Berechtigungen gemäß Abs. 2 ausnahmsweise auch hinsichtlich solcher Arbeiten, die an Energieanlagen von Dritten ausgeführt werden, erteilt werden. Die Berechtigung wird auf jeweils längstens 2 Jahre erteilt.

(5) Einem Bürger, der mindestens Facharbeiter eines Berufes ist, der die fachgerechte Ausführung der Arbeiten gewährleistet, kann die Berechtigung gemäß Abs. 2 Satz 1 Buchstaben a und b erteilt werden.

### § 3

(1) Die energiewirtschaftliche Berechtigung ist vom Leiter des Betriebes bzw. vom Bürger beim zuständigen Energieversorgungsbetrieb zu beantragen. Dem Antrag sind die Nachweise über die Erfüllung der personellen und technischen Voraussetzungen beizufügen und, soweit sie nach den Rechtsvorschriften erforderlich sind, die Nachweise über die Zulassung durch die Technische Überwachung der Deutschen Demokratischen Republik und über die Gewerbe genehmigung.

(2) Der Energieversorgungsbetrieb erteilt die Berechtigung entsprechend den personellen, technischen und sonstigen Voraussetzungen beim Antragsteller.

(3) Über die erteilte Berechtigung wird ein Ausweis ausgestellt. Darin werden insbesondere angegeben

- Name und Sitz bzw. Wohnsitz des berechtigten Herstellers,
- Art und Umfang der Berechtigung (zulässige Arbeiten),
- Begrenzung der Berechtigung,
- Geltungsdauer der Berechtigung.

(4) Die Berechtigung ist nicht an das Versorgungsgebiet des Energieversorgungsbetriebes gebunden, der sie erteilt hat. Werden Arbeiten außerhalb des Versorgungsgebietes ausgeführt, hat der berechtigte Hersteller den Aussteller und das Datum des Berechtigungsausweises auf der Energiebezugsanmeldung anzugeben.

### Personelle Voraussetzungen

#### § 4

(1) Von Installationsbetrieben müssen die zulässigen Arbeiten unter persönlicher Anleitung verantwortlicher Fachleute ausgeführt werden. Jeder Installationsbetrieb muß, wenn der Leiter oder Inhaber nicht selbst verantwortlicher Fachmann im Sinne des § 5 ist, mindestens einen solchen verantwortlichen Fachmann beschäftigen.

(2) Sonstige Betriebe müssen die zulässigen Arbeiten mindestens durch besonders geprüfte Facharbeiter ausführen lassen. Werden dafür mehr als 3 Facharbeiter beschäftigt, muß

mindestens ein verantwortlicher Fachmann im Sinne des § 5 eingesetzt werden.

(3) Sonstige Betriebe dürfen zugelassene Arbeiten an Energieanlagen Dritter nur übernehmen, wenn sie von einem verantwortlichen Fachmann im Sinne des § 5 oder unter dessen persönlicher Anleitung ausgeführt werden.

(4) Kann ein verantwortlicher Fachmann im Sinne des § 5 die Arbeiten wegen des Umfangs oder der Entfernung der Arbeitsorte untereinander nicht persönlich anleiten, ist der Betrieb verpflichtet, die erforderliche Anzahl solcher verantwortlicher Fachleute einzusetzen und deren Aufgaben genau abzugrenzen.

(5) Die unmittelbare Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der ausgeführten Arbeiten trägt der verantwortliche Fachmann.

### § 5

(1) Verantwortlicher Fachmann kann sein, wer nachweisbar die Prüfung als Meister, Techniker oder Ingenieur mit einem Berufsbild der Fachrichtung

- elektrotechnische Anlagen oder einer entsprechenden Fachrichtung der Elektrotechnik (für Arbeiten an Elektroenergieanlagen),
- Gasverteilung und -anwendung oder einer entsprechenden Fachrichtung im Gasfach (für Arbeiten an Gasanlagen),
- wärme-, luft- und kältetechnische Anlagen oder einer entsprechenden Fachrichtung im Maschinenbau (für Arbeiten an Wärmeanlagen)

erfolgreich abgelegt hat sowie in der Installationstechnik mindestens 1 Jahr praktisch tätig war oder Facharbeiter des entsprechenden Berufes ist.

(2) Verantwortlicher Fachmann für Gasanlagen kann auch sein, wer nachweisbar mit Erfolg die Prüfung als Klempner- und Installationsmeister abgelegt und einen entsprechenden Lehrgang im Gasfach besucht hat.

(3) Bei Funksendestellen der Deutschen Post, denen die energiewirtschaftliche Berechtigung zu Arbeiten gemäß § 2 Abs. 3 erteilt ist, gilt der eingesetzte Funkingenieur (Betriebsleiter, Schichtleiter) als verantwortlicher Fachmann.

### § 6

(1) Facharbeiter als verantwortliche Fachleute in Betrieben dürfen Arbeiten an Energieanlagen im Rahmen der erteilten Berechtigung nur ausführen, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- abgeschlossene Berufsausbildung als Facharbeiter in einer der im § 5 Abs. 1 genannten Fachrichtungen;
- mindestens 3 Jahre Berufspraxis;
- Nachweis der Befähigung in technischer, arbeitsschutz- und brandschutztechnischer Hinsicht vor einer Prüfungskommission des Energieversorgungsbetriebes.

(2) Betriebe, die Arbeiten an Wärmeanlagen ausführen, müssen die wärmetechnischen Berechnungen von einem Ingenieur für wärme-, luft- und kältetechnische Anlagen oder entsprechender Fachrichtung im Maschinenbau anfertigen lassen.

### § 7

#### Technische Voraussetzungen

(1) Der berechtigte Hersteller, ausgenommen der Bürger, muß mindestens über Meß- und Prüfeinrichtungen, mit denen die Einhaltung der technischen Vorschriften bei Arbeiten an den Energieanlagen ausreichend kontrolliert werden kann, verfügen. Das sind für